

Name der Gesellschaft:
Preußische Renten=Versicherungs=Anstalt

会社名：
プロイセン年金保険会社

認可年月日：
1838.10.09.

業種：
保険

掲載文献等：
Original

ファイル名：
18381009PRVA_A.PDF

Statuten

der

Preussischen

Pflichten-Versicherungs-Anstalt

zu

Berlin.

Berlin, 1838.

Gedruckt bei A. W. Gagn.

Verzeichniß

der

Gründer der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Bode, Geheimer Ober-Justizrath.

Blesson, Ingenieur-Major a. D., Stadtverordneter und
Schiedsmann.

von Bärensprung, Regierungsrath a. D., vormalß
Ober-Bürgermeister zu Berlin.

Brune, Rechnungsrath.

Desselmann, Vorsteher der Stadtverordneten-Versamm-
lung zu Berlin.

Dzinski, Regierungs-Calculator.

Denant, Kaufmann, Stadtverordneter.

Frändel, J. M., Rentier.

Mendelssohn, Chef des Banquierhauses Mendelssohn
und Comp.

Maisan, Rentier, Mitglied der städtischen Schul-Depu-
tation.

von Reiman, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-
Rath, Mitglied des Staats-Raths.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Titel II.

Innere Einrichtung der Anstalt.

- §. 1. Beitritt.
- §. 2. Aufnahme-Fähigkeit.
- §. 3. Erfordernisse zur Aufnahme.
- §. 4. Bildung von Jahresgesellschaften.
- §. 5. Einlagen.
- §. 6. Einlagen für andere Personen.
- §. 7. In wie weit dabei ein Vorbehalt zulässig.
- §. 8. Eintrittsgeld.
- §. 9. Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen.
- §. 10. Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen.
- §. 11. Einlage-Erforderniß für die 6te Altersklasse.
- §. 12. Unwiderruflichkeit der Einlagen.
- §. 13. Dokumente über die gemachten Einlagen.
- §. 14. Namens-Veränderungen.
- §. 15. Behandlung der unvollständigen Einlagen bis zu deren Ergänzung.

- §. 16. Fälligkeit der Renten und ursprünglicher Betrag derselben.
- §. 17. Bildung der ursprünglichen Renten=Kapitalien.
- §. 18. Vorbehalt in Betreff der ursprünglichen Renten.
- §. 19. Uebersichts=Tabelle.
- §. 20. Behandlung der Zugänge zu den Renten=Kapitalien.
- §. 21. Steigen der Jahres=Renten.
- §. 22. Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.
- §. 23. Vererbung der Renten=Kapitalien einzelner Klassen einer Jahresgesellschaft.
- §. 24. Vererbung der Renten=Kapitalien ganzer Jahresgesellschaften.
- §. 25. Alljährliche Bekanntmachung des Renten=Betrages.
- §. 26. Auszahlung der Renten.
- §. 27. Renten=Coupons.
- §. 28. Verjährung der Renten.
- §. 29. Cessionen oder Verpfändungen der Renten.
- §. 30. Arrestschläge auf Renten.
- §. 31. Erlöschung der Mitgliedschaft.
- §. 32. Rückgewährungen.
- §. 33. Buch=Auszug über die Rückgewährung.
- §. 34. Legitimation der Erben und Ausgewanderten. Verjährung der Rückgewährung.
- §. 35. Verschollene Interessenten und Erlöschen deren Ansprüche.
- §. 36. Ausschließungen von der Anstalt.
- §. 37. Verloren gegangene Aufnahme=Dokumente und Coupons.
- §. 38. Reserve= und Administrationskosten=Fonds.
- §. 39. Vermächnisse und Geschenke.
- §. 40. Erweiterung der Sammelperiode.
- §. 41. Aufhören der Anstalt.

T i t e l III.

Reffort=Bestimmungen und Verwaltungs= Normen.

- §. 42. Reffort der Anstalt.
- §. 43. Aufsichts= und Verwaltungs=Organe.
- §. 44. 1) Curatorium.
- §. 45. Präsident des Curatoriums.
- §. 46. Mitglieder des Curatoriums.
- §. 47. Dienstdauer der Mitglieder des Curatoriums.
- §. 48. Eigenschaften der Stellen.
- §. 49. Niederlegung der Stellen.
- §. 50. Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.
- §. 51. 2) Direction und sonstiges Personal.
- §. 52. 3) Agenten der Anstalt.
- §. 53. Geschäfts=Reglement und Cautions=Bestellung.
- §. 54. 4) General=Versammlung.
- §. 55. 5) Revisions=Commissarien.
- §. 56. Wahl= und Kandidaten=Liste.
- §. 57. Wahl=Verhandlung.
- §. 58. Firma und Siegel der Anstalt.

T i t e l III.

- §. 59. Benutzung, Sicherstellung und Aufbe=
wahrung des Vermögens der Anstalt.

T i t e l IV.

Rechenschafts = Ablegung und öffentliche Be= kanntmachung der Resultate derselben.

- §. 60. Rechnungsjahr und Abschlüsse.
- §. 61. Revision der Abschlüsse und Bestände.
- §. 62. Jahres=Rechnungen.

Titel V.

§. 63. Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt.

Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Revision der Statuten.

Titel VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 65. Einstweiliges Curatorium.

§. 66. Vervollständigung des einstweiligen und Con-
stituierung des statutenmäßigen Curatoriums.

Einleitung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist in der Residenzstadt Berlin, unter dem Namen: „Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt“ ein Institut begründet, welches die Vorsorge für das höhere Alter, also für denjenigen Theil des menschlichen Lebens bezweckt, in welchem die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten, oder nicht mehr entfernt ist, — wo gewöhnlich die Bedürfnisse größer sind und Entbehrungen härter empfunden werden.

Lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, steht die Anstalt unter dem Schutz und der Oberaufsicht des Staats. Ohne die mindesten Vortheile für die Begründer derselben, sind ihre Einkünfte, nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten, überall nur dazu bestimmt, die in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Verheißungen zu erfüllen, überhaupt zum Wohl der, der Anstalt Beitretenden zu dienen.

Dem unbemittelten Theil des Publikums gewährt die Anstalt Gelegenheit, sich selbst, vermittelst kleiner Summen, für die Zeit der durch Alter herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, die Mittel zum Lebensunterhalt zu sichern oder zu verbessern und dadurch von fremder,

oft drückender Beihülfe sich frei zu halten. Sie ist aber auch dazu geeignet, von den übrigen Klassen des Publikums für mancherlei Verhältnisse des Lebens vortheilhaft benutzt werden zu können; insbesondere den Familienvätern die Sorge für das Wohl ihrer Angehörigen zu erleichtern.

T i t e l I.

Innere Einrichtung der Anstalt.

§. 1.

Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von Einhundert Thalern Preuß. Courant, ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit, eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt und den Betrag von 150 Thalern jährlich erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Thalern sind in einem gewissen Maaße zulässig, doch werden die verhältnißmäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 100 Thalern erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

Der Eintritt steht allen Angehörigen des Preussischen und jedes deutschen Bundes-Staates offen, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheitsbeschaffenheit.

§. 3.

Erfordernisse zur Aufnahme.

Die Anmeldung zum Beitritt geschieht bei der Hauptanstalt zu Berlin oder bei einem ihrer Agenten mittelst einer Declaration, zu welcher das Formular verabreicht wird, bei gleichzeitiger Einzahlung der einzulegenden Summe und eines Eintrittsgeldes.

Die Declaration muß enthalten, den Betrag der zu machenden Einlage, den Vor- und Zunamen des Eintretenden (bei Frauen und Wittwen auch den Familiennamen), Stand, Wohnort, so wie Tag, Jahr und Ort der Geburt.

Das Alter ist durch Beibringung des Tauf- oder Geburtscheins oder, wenn ein solcher nicht zu beschaffen ist, durch ein anderes genügendes Zeugniß, auf Verlangen durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt zu erweisen, und insofern Ehefrauen und Wittwen, welche Einlagen für sich machen wollen, die Identität mit der Person, auf welche der Tauf- oder Geburtschein lautet, nicht anderweit nachzuweisen im Stande sind, müssen solche auch den Copulationschein beibringen.

Die Angehörigkeit (§. 2.), in so weit sie nicht notorisch ist, bleibt durch ein unter amtlichem Siegel ausgestelltes Zeugniß der Ortsobrigkeit des Beitretenden, oder auf sonstige glaubhafte Weise darzuthun.

§. 4.

Bildung von Jahresgesellschaften.

Die Einlagen finden in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres statt (§. 10.). Diese Periode wird das Sammeljahr genannt.

Aus den im Sammeljahre beigetretenen Personen wird in der Regel jedesmal eine besondere, in sich abgeschlossene Gesellschaft (Jahresgesellschaft) gebildet. Sollte sich jedoch in Einem Jahre nicht eine angemessene Anzahl von Theilnehmern melden, so bleibt es dem Ermessen des Curatoriums der Anstalt überlassen, die Sammelperiode zu erweitern, die Bildung der nächsten Jahresgesellschaft also später eintreten zu lassen (§. 40.).

Die Mitglieder jeder Jahresgesellschaft werden, ohne Rücksicht auf Monat und Tag der Geburt, nach dem Altersjahre, welches sie im Laufe des Beitrittsjahres erreichen, in folgende sechs Klassen getheilt:

Erste Klasse:	Personen bis zum 12ten	} Lebensjahre einschließlich.
Zweite	= = über dem 12ten bis 24sten	
Dritte	= = = 24sten = 35sten	
Vierte	= = = 35sten = 45sten	
Fünfte	= = = 45sten = 55sten	
Sechste	= = welche über 55 Jahr alt sind.	

Jedes Mitglied bleibt mit den zu einer Jahresgesellschaft gemachten Einlagen in derjenigen Altersklasse stehen, in welche es ursprünglich aufgenommen worden ist. Doch kann eine und dieselbe Person auch mehreren folgenden Jahresgesellschaften beitreten, wo sie dann, dem jedesmaligen Alter nach, der neuen Gesellschaft, ganz unabhängig von den Verhältnissen zu den übrigen Gesellschaften, einverleibt wird.

§. 5.

Einlagen.

Einlagen sind zulässig: Vollständige und Unvollständige.

A. Vollständige Einlagen heißen diejenigen, welche Einhundert Thaler Preuß. Courant betragen. Einlagen dieser Art können für eine und dieselbe Person, ohne Unterschied ihres Alters, zu jeder Jahresgesellschaft und in unbeschränkter Zahl gemacht werden. Die auf vollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten alle Jahr baar ausgezahlt.

B. Unvollständige werden diejenigen Einlagen genannt, welche bei ihrer Einzahlung weniger als Einhundert Thaler betragen.

Für Personen, die über 55 Jahr alt sind und also zur sechsten Klasse gehören, werden unvollständige Einlagen nicht angenommen.

Für jüngere Personen sind zwar dergleichen Einlagen zu jeder Jahresgesellschaft, selbst neben vollständigen Einlagen zulässig, und es kann deren Eine oder es können Mehrere gemacht werden, doch ist die Zahl der unvollständigen Einlagen in der Art beschränkt, daß für Eine Person in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr angenommen werden, als:

in der ersten und zweiten Klasse, zehn Einlagen, wovon jede wenigstens zehn Thaler betragen muß,

in der dritten Klasse, zehn, wovon fünf nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter zwanzig Thaler jede,

in der vierten Klasse, zehn, wovon drei nicht unter zehn Thaler jede, die überschießenden nicht unter dreißig Thaler jede,

in der fünften Klasse, zehn, wovon eine nicht

unter zwanzig Thaler, die überschießenden nicht unter funfzig Thaler jede, betragen dürfen.

Ueber die angegebenen geringsten Geldsätze hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Thalern, gemacht werden.

Die auf unvollständige Einlagen treffenden Renten werden den Interessenten nicht ausgezahlt, sondern nach dem Grundsatz der Zins auf Zinsrechnung, jeder Einlage, und zwar so lange zugeschlagen, bis dieselbe zu einer vollständigen von 100 Thalern ergänzt ist, wo dann die baare Zahlung der Rente in derselben Höhe, wie von ursprünglich vollständigen Einlagen, erfolgt.

§. 6.

Einlagen für andere Personen.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen, z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w. In solchen Fällen müssen die der Aufnahme-Declaration (§. 3.) beizufügenden Zeugnisse sich auf diejenige Person beziehen, für welche die Einlage gemacht werden soll, indem diese als das eigentliche Mitglied der Anstalt betrachtet wird.

§. 7.

In wie weit dabei ein Vorbehalt zulässig.

Derjenige, welcher auf solche Weise (§. 6.) zum Besten eines Andern Einlagen macht, kann zwar sich selbst, oder einem dritten, auf bestimmte oder auf Lebenszeit, den Bezug der Renten vorbehalten, doch wird jeder Vorbehalt der Art durch die Lebensdauer des In-

dividuum, auf dessen Namen die Einlage geschehen ist, bedingt. Auch kann der Bezug des, in Todes- und Auswanderungsfällen, Zurückzugewährenden (§. 32.) vorbehalten werden.

Dergleichen Vorbehalte müssen gleich in der Aufnahme-Declaration bestimmt ausgedrückt sein, indem spätere Erklärungen bloß in dem Falle zulässig sind, wenn dadurch zu Gunsten desjenigen, auf dessen Namen die Einlage erfolgt ist, in dem früheren Vorbehalt etwas abgeändert wird.

Die declarirten Vorbehalte sollen in den Büchern der Anstalt, so wie in dem Aufnahme-Dokumente vermerkt werden, und ist die Anstalt verpflichtet, darauf bei Ausreichung der Renten-Coupons (§. 27.) und Zahlung der Rückgewähr zu achten.

Wenn der Vorbehalt erlöscht, oder derjenige, für den solcher geschehen ist, stirbt, auswandert oder für verschollen erklärt wird, so geht der Bezug der Renten und der Rückgewähr auf die Person über, für welche die Einlage gemacht worden.

Einlagen auf den Namen anderer Personen zu machen und sich oder einem dritten dabei den Bezug der Renten für die ganze Dauer der Mitgliedschaft des Aufzunehmenden vorzubehalten, ist nicht gestattet.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage ist, gleich bei deren Einzahlung, ein Eintrittsgeld von Funfzehn Silbergroschen, als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Anstalt, zu entrichten.

§. 9.

Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen.

Baare Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen sind, Behufs der schnelleren Ergänzung derselben, gestattet und können in dem Zeitraum vom 2. Januar bis einschließlich den 2. November jedes Jahres (§. 10.) bei der Hauptanstalt sowohl, als bei den Agenten geleistet werden. Die geringste Nachtragszahlung auf eine Einlage besteht in Einem Thaler. Größere Nachtragszahlungen sind jedes Mal in vollen Thalern zu leisten. Sie vereinigen sich am 1. Januar des auf die geschehene Zahlung folgenden Jahres mit dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse und nehmen dann in demselben Verhältnisse, wie die vollständigen und unvollständigen Einlagen selbst, an dem Renten-Genuß Theil.

Bei jeder Nachtragszahlung muß der über die Einlage ausgefertigte Interimschein (§. 13.) mit vorgelegt werden, damit darauf über den Empfang quittirt werden kann.

§. 10.

Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen.

Um einestheils die Größe des Einlage-Kapitals für jedes Jahr, bei dem herannahenden Ablauf der Sammelperiode, übersehen und die zinsbare Anlegung der Gelder bewirken oder vorbereiten zu können, andernteils den Zubrang beim Schlusse des Sammeljahres möglichst abzuwenden, wird die ordentliche Einzahlungszeit für Einlagen und Nachtragszahlungen auf die acht Monate vom 2. Januar bis einschließlich den 2. September jedes Jahres gestellt, und es können in dieser Zeit die Einlagen und Nachtragszahlungen bei der Hauptanstalt so-

wohl, als bei den Agenten, ohne Aufgeld erfolgen. Wer aber in den beiden folgenden Monaten eines Jahres (vom 3. September ab bis einschließlich 2. November) noch Einzahlungen leistet, der muß, für Einlagen sowohl als für Nachtragszahlungen, ein Aufgeld von Sechs Pfennigen für jeden Thaler erlegen, welches zum Reservefonds (§. 38.) fließt.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die 6te Altersklasse.

Wenn für die sechste Altersklasse einer Jahresgesellschaft sich nicht wenigstens Fünfzig Teilnehmer gemeldet haben, so findet die Bildung dieser Klasse nicht statt. Es haben daher diejenigen Personen, welche ihrem Alter nach der 6ten Klasse angehören, gleich in der Declaration (§. 3.) anzugeben, ob sie für diesen Fall sich die Einreihung in die fünfte Klasse gefallen lassen, oder ihre Einlagen zurücknehmen wollen, wenn die Bildung der sechsten Klasse nicht statt findet.

Die für Einreihung in die fünfte Klasse sich Erklärenden, werden in Allem den Mitgliedern dieser Klasse gleich behandelt, haben, auf ergehende Benachrichtigung von der nicht erfolgenden Bildung der sechsten Klasse, ihre Aufnahme-Dokumente zur Umschreibung zurückzureichen, und steht ihnen frei, die zur Aufnahme in die sechste Klasse gemachten vollständigen Einlagen in unvollständige zu theilen, wie dies der §. 5. für die fünfte Klasse zuläßt. Das Eintrittsgeld ist im letztern Fall nach §. 8. zu zahlen.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Mit Ausnahme des eben gedachten Falles §. 11. und des Falles §. 40. sind alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen unwiderruflich und werden nur bei Todes- oder Auswanderungsfällen in der im §. 32. bestimmten Art zurück gewährt.

§. 13.

Dokumente über die gemachten Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt eine von der Direction ausgestellte Urkunde und zwar über jede vollständige Einlage von 100 Thalern eine, von dem Curatorium der Anstalt bestätigte

„Rentenverschreibung“

A. nach dem anliegenden Formular A. und über jede unvollständige Einlage ein

„Interimschein“

B. nach dem anliegenden Formular B.

Bei der Einzahlung wird sofort eine vorläufige Bescheinigung ertheilt, gegen deren Einziehung den Beigetretenen alsbald, längstens aber innerhalb zwei Monaten, Rentenverschreibung oder Interimschein behündigt werden soll. Erfolgt die Zustellung des einen oder andern dieser Dokumente nicht in jener Frist, so liegt dem Be-theiligten ob, je nachdem die Einlage bei der Hauptanstalt oder einem Agenten gemacht worden, davon dem Curatorium oder der Direction spätestens innerhalb weiterer vier Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die durch diese Versäumniß etwa entstehenden Nachtheile nicht haftet.

Den gesetzlichen Stempel zu den Rentenverschreibungen trägt der Interessent.

§. 14.

Namens-Veränderungen.

Bei eintretenden Namens-Veränderungen, z. B. bei Verheirathungen von Mitgliedern weiblichen Geschlechts, muß, zu eigener Sicherheit der Interessenten, entweder bei der Hauptanstalt oder bei dem betreffenden Agenten Anzeige davon gemacht, auf Verlangen der Nachweis darüber geführt, so wie das Aufnahme-Dokument vorgelegt werden, damit sowohl auf letzterem, als auch in den Büchern der Anstalt, der nöthige Vermerk dieser Namens-Veränderung erfolgen könne.

§. 15.

Behandlung der unvollständigen Einlagen bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conto jedes Interessenten mit unvollständiger Einlage, nebst der Einlage selbst, jede von ihm geleistete Nachtragszahlung, so wie jede Theilrente (Rentengutschrift) mit dem Nominal-Betrage zugesetzt.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 100 Thalern erreicht, so wird der Interimschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen, hinsichtlich des Rentensatzes, stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 100 Thaler

gebracht sein, so wird der Ueberschuß dem Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

Auf denjenigen Rentenverschreibungen, welche auf den Grund von Interimscheinen ausgefertigt werden, wird Seitens der Anstalt, Behufs der künftigen Rückgewährung (§. 32.) vermerkt, wie viel der Inhaber selbst baar eingezahlt hat, und wie viel durch Rentengutschreibung zur Vervollständigung der Einlage erfolgt ist.

Bei der durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgenden Bekanntmachung der Jahres-Abschlüsse der Anstalt (§. 61.) werden die Nummern derjenigen Interimscheine, welche in dem abgelaufenen Jahre ergänzt worden sind, Behufs des zu bewirkenden Umtausches gegen Rentenverschreibungen, aufgerufen.

Damit die Inhaber von Interimscheinen von Zeit zu Zeit erfahren können, wie weit sie mit der Ergänzung ihrer unvollständigen Einlagen fortgeschritten sind, ist es denselben gestattet, zu verlangen, daß auf den Interimscheinen zusammengestellt werde, wie viel sie theils durch baare Zahlungen eingelegt, theils durch Rentengutschreibungen erworben haben.

Dieser Vermerk geschieht im Monat Juni jedes Jahres bei der Hauptanstalt, an welche die Interimscheine unmittelbar, oder durch die betreffenden Agenten, im Monat Mai eingesandt werden können. Die entstehenden Portokosten fallen den Interessenten zur Last.

§. 16.

Fälligkeit der Renten und ursprünglicher Betrag derselben.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1. Januar des auf die Sammelperiode folgen-

den Jahres an zu laufen und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres gewährt.

Die geringste, oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neu gebildete Jahresgesellschaft anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Thalern in folgender Art festgesetzt:

in der ersten Klasse auf 3 Rthlr. — Sgr.	
= = zweiten = = 3 = 10 =	
= = dritten = = 3 = 20 =	
= = vierten = = 4 = — =	
= = fünften = = 4 = 10 =	
= = sechsten = = 5 = 5 =	

Auf die unvollständigen Einlagen treffen dieselben Renten, nach Verhältniß des Betrages der ersteren und der etwa gemachten Nachtragszahlungen.

In den folgenden Jahren wird die Ausmessung und Steigerung der Renten für die über Ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften nach den im §. 21. angegebenen Grundsätzen bewirkt.

§. 17.

Widmung der ursprünglichen Renten-Kapitalien.

Zur Gewährung der (§. 16.) festgesetzten ursprünglichen Rente wird (nach dem für jetzt zur Abmessung derselben angenommenen Zinssatze von Vier Prozent) in den Büchern der Anstalt jeder Gesellschafts-Klasse ein Renten-Kapital zum 25fachen Betrage der ursprünglichen Rente (§. 19. Spalte 6.) gutgeschrieben und solches von der Gesamt-Einlage-Summe jeder geschlossenen Jahresgesellschaft abgetheilt.

Der zwischen diesem Renten-Kapital und der Einlage-Summe sich herausstellende Ueberschuß bildet haupt-

fächlich den allgemeinen Reserve-Fonds der Anstalt (§. 38.).

Sofern die Zinsen, welche der Anstalt von den gebildeten Renten-Kapitalien zufließen, die für das Erste Jahr festgesetzten ursprünglichen Renten nicht decken, tritt der Reserve-Fonds mit dem Fehlenden hinzu.

§. 18.

Vorbehalt in Betreff der ursprünglichen Renten.

Sollte sich in der Folge der Stand des Zinsfußes, welchen die Anstalt bei sicherer Unterbringung der Kapitalien zu erreichen vermag, wesentlich ändern, so bleibt dem Beschlusse des Curatoriums, unter Genehmigung des betreffenden Königlichen Ministeriums, vorbehalten, die ursprünglichen Rentensätze (§. 16.) für die von da ab zu bildenden neuen Jahresgesellschaften nach dem derzeitigen Stande des zu erreichenden Zinsfußes anderweit zu bestimmen (zu erhöhen oder zu ermäßigen), worüber jedoch vorher und rechtzeitig eine Bekanntmachung durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter erlassen werden muß.

§. 19.

Uebersichts-Tabelle.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4. 5. 16. und 17.

1. Klasse	2. Alter der Mitglieder zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt. §. 4.	3. Voll- ständige Einla- gen. In unbe- schränk- ter An- zahl zu- lässig. §. 5. à Thlr.	4. Unvollständige Einlagen. §. 5.		5. Ursprüng- liche oder geringste Rente von einer voll- ständigen Einlage à 100 Thlr. §. 16.		6. Dotations- Kapital zur Gewähr- ung der ursprüngli- chen Rente einer voll- ständigen Einlage. §. 17.	
			Wie viel für Eine Person in jeder Gesell- schaft zulässig sind.	Minde- ster Betrag. Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
I.	bis einschließlich 12 Jahr . . .	100	10	10	3	—	75	—
II.	über 12 bis ein- schließl. 24 J.	100	10	10	3	10	83	10
III.	über 24 bis ein- schließl. 35 J.	100	10	— davon 5 nicht unter 10 Thlr. jede, die übers- chreitenden nicht unter 20 Thlr. jede.	3	20	91	20
IV.	über 35 bis ein- schließl. 45 J.	100	10	— davon 3 nicht unter 10 Thlr. jede, die übers- chreitenden nicht unter 30 Thlr. jede.	4	—	100	—
V.	über 45 bis ein- schließl. 55 J.	100	10	— davon 1 nicht unter 20 Thlr., die überschrei- tenden nicht unter 50 Thlr. jede.	4	10	108	10
VI.	über 55 Jahre .	100	keine	5	5	129	5

Was vorstehend in den Spalten 5. und 6. von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen.

§. 20.

Behandlung der Zugänge zu den Renten-Kapitalien.

Die den unvollständigen Einlagen nach der ersten Bildung der Renten-Kapitalien zuwachsenden Beträge an Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen werden, Behufs ihrer Zuführung zum Renten-Kapital der betreffenden Klasse, ebenso behandelt, als jedesmal die ersten Einlagen selbst bei deren ursprünglichen Dotation behandelt worden sind (§. 17. und §. 19. Spalte 6.).

Anderweite Zugänge zu den Renten-Kapitalien werden denselben mit den Nominalbeträgen zugesetzt (§. 21. Nr. 2. c.).

§. 21.

Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16.) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgekommene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Renten-Kapital, das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagenzahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Behufs der Ermittlung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Ren-

ten, findet folgendes Verfahren für die über Ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt:

Zuvörderst wird dem Renten-Kapital einer jeden Klasse der im abgelaufenen Jahre stattgehabte Ab- und Zugang resp. ab- und zugeschrieben.

1) Abgeschrieben wird:

die aus dem Renten-Kapital jeder Klasse erfolgte Rückgewährung an und für im abgelaufenen Jahre abgegangene Mitglieder.

2) Zugeschrieben wird:

a. die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20. behandelten, Theilrenten;

b. die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten nach §. 20. behandelten, baaren Nachtragszahlungen;

c. die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stattgehabten Zuflüsse zum Renten-Kapital (§. 21. am Schlusse, §§. 23. 24. 28. 32. 34. 35. 36., §. 38. ad B. Nr. 10. und §. 39.).

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft an Renten-Kapital zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Da es jedoch nicht thunlich ist, für jede Altersklasse einer jeden Jahresgesellschaft hinsichtlich der Benutzung ihrer Fonds eine eigene und abge sonderte Verwaltung zu führen, bei den für die Anstalt angelegten Kapitalien im-

merhin aber eine Verschiedenheit des Zinsfußes statt-
haben wird, auch den Interessenten der über Ein Jahr
hinaus schon bestehenden Jahresgesellschaften der nächste
Anspruch auf die Erträge der zum höchsten Zinssatze
belegten Kapitalien gebührt, so werden die am Ende jedes
Jahres vorhandenen Kapitalien der Anstalt nach ihren
verschiedenen Zinssätzen verzeichnet und in zwei Serien
gebracht.

Davon enthält:

- A. die erste Serie, mit den höchsten Zinssätzen,
den Betrag sämtlicher Renten=Kapitalien
der zur Zeit schon über Ein Jahr bestehenden
Gesellschaften;
- B. die zweite Serie, alle übrigen Kapitalien der
Anstalt.

Der auf die Serie sub A. treffende Zinsen=Ertrag
wird dann zuerst auf sämtliche über Ein Jahr be-
stehende Gesellschaften, nach Verhältniß der Summen
ihrer Renten=Kapitalien, vertheilt und der darnach für
jede Jahresgesellschaft sich ergebende Zinsen=Ertrag
auf die einzelnen Klassen jeder derselben, ebenfalls
nach Verhältniß ihrer Renten=Kapitalien, zur Verthei-
lung gebracht, wo dann aus dem für jede einzelne Klasse
sich herausstellenden Zinsen=Antheil und nach dem Betrage
ihres Renten=Kapitals, sich die künftige=jährige Rente
für jede vollständige und unvollständige Einlage ergibt.

Was nach Absonderung der Kapitalien der Serie
sub A. an Zinsen auf die in der Serie B. begriffenen
Kapitalien fällt, wird auf diese nach den Beträgen der
verschiedenen Fonds vertheilt.

Sollte sich bei Ermittlung der Renten für die über
Ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften erge-

ben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergegangenen Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 38. ad B. Nr. 2.).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten, Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Thaler abrunden, so sollen, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Thaler berechnet und aufs neue gutgeschrieben werden, Zwischensummen aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Thalern runden. Auch für vollständige und unvollständige Einlagen werden die Renten nur mit halben Silber Groschen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in beiden Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Renten-Kapital jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in der Höhe von Einhundert und Fünfzig Thalern seine Gränze, dergestalt: daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

Vererbung der Renten-Kapitalien einzelner Klassen einer Jahres-Gesellschaft.

Ergiebt sich künftig bei der Renten = Ausmessung (§. 21. A.), daß in irgend einer Klasse einer Jahresgesellschaft die auf jede Einlage treffende Rente mehr als das Maximum von 150 Thalern erreicht, so wird der dem überschießenden Betrage entsprechende Theil des Renten = Kapitals, dieser Klasse ab = und den Renten = Kapitalien der anderen Klassen derselben Jahresgesellschaft, Behufs Erhöhung deren Renten, in der Art zugesetzt: daß die älteste Klasse davon 50 Prozent erhält, und 50 Prozent auf die übrigen jüngeren Klassen, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten = Kapitalien, vertheilt werden.

Erhält eine Klasse, in welcher die Rente für jede Einlage schon bis auf das Maximum von 150 Thalern gestiegen ist, einen anderweiten Kapitalzuwachs, oder gehen Mitglieder derselben ab, oder erlöschet die Klasse ganz, so wird der dadurch überflüssig gewordene Kapitalbetrag gleichfalls dem Renten = Kapital der Klasse abgeschrieben, und in derselben Weise, wie vor bestimmt worden, den übrigen Klassen derselben Jahresgesellschaft zugesetzt.

Ist in der Jahresgesellschaft, außer der zuletzt überströmenden Klasse, nur noch Eine Klasse vorhanden, so erhält diese den ganzen überschüssigen Kapitalbetrag der ersteren zu ihrem Renten = Kapital zugetheilt, jedoch immer nur in den Gränzen des Maximums (§. 22.).

§. 24.

Vererbung der Renten-Kapitalien ganzer Jahres-Gesellschaften.

Wenn alle bestehenden Klassen einer Jahresgesellschaft das Maximum der Rente von 150 Thalern für jede Einlage erreicht haben, und es tritt dann noch ein Zuwachs zu dem Renten-Kapital solcher Gesellschaft ein, oder es gehen Mitglieder ab, oder es erlöscht solche Gesellschaft allmählig ganz; dann wird das überströmende Renten-Kapital derselben auf die Zwanzig ältesten Jahresgesellschaften der Anstalt, nach Verhältniß deren Renten-Kapitalbeträge, vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Renten-Kapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (§. 22.) nicht überschritten werden dürfen.

§. 25.

Alljährliche Bekanntmachung des Renten-Betrages.

Mit jedem Jahresabschlusse wird öffentlich bekannt gemacht, auf wie hoch sich die nach §. 21. ad A. ermittelten Renten in jeder Klasse derjenigen Jahresgesellschaften belaufen, welche bereits über Ein Jahr bestehen, wodurch also jeder Interessent schon im Jahre vor Erhebung der Renten erfährt, wie viel er für das nächste Mal von jeder seiner Einlage zu erwarten hat.

§. 26.

Auszahlung der Renten.

An die Interessenten mit ursprünglich vollständigen und an die mit ergänzten Einlagen werden die Renten alle Jahre baar und kostenfrei da gezahlt, wo die Einlage gemacht ist.

Wünscht ein Interessent die Renten künftig in einem andern Bezirk, als wo die Einlage geschehen ist, zu erheben, so hat er solches entweder dem Agenten oder der Direction portofrei bis zum 15. October anzuzeigen, damit die betreffende Zahlungsstelle danach mit Anweisung versehen werden kann.

Die Renten-Zahlungen fangen mit dem nächsten Wochentage nach dem 1. Januar jedes Jahres an und dauern bis zum letzten Februar.

Wer in dieser Zeit seine Renten nicht erhebt, kann solche erst in den gedachten Monaten des folgenden Jahres nachempfangen.

Die Theilrenten auf unvollständige Einlagen werden bei der Direction, ohne Zuthun der Betheiligten, dem Einlage-Kapital zugeschrieben.

§. 27.

Renten-Coupons.

C. Zu den Renten-Verschreibungen werden, Behufs Erhebung der Renten, Coupons nach dem anliegenden Formular C., von 10 zu 10 Jahren, ausgereicht. Diese Coupons müssen, zur Zeit der Fälligkeit der Renten, mit dem auf der Rückseite vorgeschriebenen Lebens- und Aufenthalts-Atteste versehen werden, und darf solches nicht vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Coupon zahlbar ist, ausgestellt sein. Das Attest ist von einer öffentlichen Behörde, oder von einem öffentlichen Beamten, der ein Amtssiegel führt, unter Beidrückung des letztern, auszustellen.

Der Präsentant des Coupons erhält darauf die Zahlung, ohne daß dessen Legitimation weiter geprüft wird.

§. 28.

Verjährung der Renten.

Jede baar zu erhebende Jahres-Rente ist verjährt und fällt der Anstalt anheim, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach deren Fälligkeit in Empfang genommen worden ist.

Bei der Festsetzung der Rückgewährung (§. 32. ad 2.) werden verjäherte Renten, als an die Interessenten gezahlt, betrachtet.

Die nicht abgehobenen fälligen Renten werden bei der Anstalt ad Depositum genommen und bis zu deren Erhebung oder Verjährung zinsbar angelegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Reservefonds zu, die Renten-Beträge selbst aber werden im Falle eingetretener Verjährung dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört.

§. 29.

Cessionen oder Verpfändungen der Renten.

Da der Rentengenuss an die Lebensdauer des Mitgliedes der Anstalt d. h. dessenigen geknüpft ist, auf dessen Namen die Einlage gemacht worden, so bleibt eine etwaige Cession oder Verpfändung von Renten auch immer auf die Lebensdauer desselben beschränkt. Die Anstalt nimmt aber auf Cessionen oder Verpfändungen gar keine Rücksicht, sondern zahlt die fälligen Renten an denjenigen aus, welcher den, mit dem Lebensattest des Mitgliedes versehenen, Coupon präsentiert.

§. 30.

Arrestschläge auf Renten.

Eine gerichtliche Arrestlegung auf die Renten, welche jemand aus der Anstalt zu beziehen hat, kann unbedingt in folgenden Fällen geschehen:

- 1) wegen currenter öffentlicher Abgaben,
- 2) wegen laufender Alimente,
- 3) wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen,
- 4) wegen Darlehne oder Vorschüsse, die dem Schuldner zu den Einlagen oder Nachtragszahlungen bei der Renten-Versicherungs-Anstalt gemacht sind,
- 5) wegen aller anderen Forderungen, insofern die in Beschlag zu nehmenden Renten aus solchen Rentenverschreibungen herrühren, die erst fünf Jahre vor Insinuation der Klage ausgestellt worden sind.

Außer den vorstehend genannten Fällen finden gerichtliche Arrestschläge auf die einem Schuldner aus der Anstalt zukommenden jährlichen Renten, sofern ihr Gesamtbetrag weniger als 150 Thaler ist, nicht statt.

Uebersteigen sie diese Summe, so kann der Überschuß, und zwar für Forderungen aller Art, mit Beschlag belegt werden.

Arrestschläge müssen von der kompetenten Gerichtsbehörde des Schuldners bis zum 1. December an die Direction der Anstalt gelangen. Später eingehende Requisitionen können erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden. Die Zahlung geschieht zum gerichtlichen Depositorium, sobald die fälligen Renten-Coupons in der vorgeschriebenen Form von dem Gericht übersandt sind.

§. 31.

Erlöschung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft der Anstalt erlöscht durch
Absterben,
Auswanderung,
Verschollen-Erklärung und
Ausschließung von der Anstalt.

Unter Auswanderung wird hier verstanden, wenn ein Mitglied der Anstalt seinen festen Wohnsitz über die Gränzen der deutschen Bundesstaaten hinaus verlegt.

Ausgewanderte Mitglieder werden, hinsichtlich der Abfindung ihrer Ansprüche an die Anstalt, gleich wie die Erben eines verstorbenen Mitgliedes nach §§. 32. 33. 34., Verschollene nach §. 35., Ausgeschlossene nach §. 36., und Vorbehalts-Erledigungen nach §. 7. behandelt.

§. 32.

Rückgewährungen.

In den (§. 31.) gedachten zwei ersten Fällen, nämlich: wenn ein Mitglied der Anstalt
mit Tode abgeht

oder

auswandert,

leistet die Anstalt „Rückgewährungen“ an dessen Erben oder an das ausgewanderte Mitglied selbst, in folgender Art:

- 1) bei unvollständigen, zur Zeit des Abganges noch nicht ergänzten Einlagen, den Betrag der Einlage und der darauf geschehenen baaren Nachtragszahlungen;

2) bei ursprünglich vollständigen, so wie bei den zur Zeit des Abganges bereits ergänzten Einlagen,

den Betrag der von dem Interessenten auf Einlage und Nachträge geleisteten Baarzahlungen, nach Abzug der, mit Einschluß des Abgangsjahres, aus der Anstalt empfangenen Renten.

Ist in dem Falle ad 2. nichts mehr oder ein geringerer Betrag als die Rente des Abgangsjahres zurück zu gewähren, so wird jedenfalls noch die ganze Rente des Abgangsjahres hinausgezahlt.

Rentengutschreibungen gehören nicht zu den Baarzahlungen, sondern diese verbleiben als eine Erbschaft der betreffenden Klasse, in welcher sich der Abgang ereignet hat.

Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes, oder an das ausgewanderte Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:

A. aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;

B. aus dem Renten-Kapital der betreffenden Klasse: der Einlagekapital-Rest, welcher sich ergibt, wenn von dem 25fach kapitalisirten Betrage der Rente des Abgangsjahres die bezogenen Renten (§. 32. ad 2.) in Abrechnung gebracht sind;

C. aus dem Reservefonds: derjenige Betrag, welcher etwa zu dem Ergebnisse ad B. noch zugelegt werden muß, um die den Betheiligten kompetirende Rückgewähr vollständig zu machen (§. 38. B. Nr. 4.).

Die Rückgewährungen werden, wie die Renten, erst nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem sich der Abgang ereignet hat, auf Anweisung der Direction geleistet.

Sollte ein Mitglied schon in demselben Jahre, in welchem es eingetreten ist, wieder abgehen, so wird, auf geführten Nachweis des Abganges (§. 34.) das baar Einbezahlte sofort, jedoch ohne Zinsen, zurückgewährt. Das Eintrittsgeld, so wie das etwa entrichtete Aufgeld, verbleibt der Anstalt.

§. 33.

Buch-Auszug über die Rückgewährungen.

Von erfolgten Todes- und Auswanderungsfällen ist der Direction der Anstalt oder dem betreffenden Agenten alsbald Anzeige zu machen und der Nachweis darüber zu führen.

Die ausgewanderten Mitglieder, oder die Erben eines Mitgliedes, erhalten sodann über die ihnen zukommende Rückgewähr einen von der Direction vollzogenen Buch-Auszug, welcher vollständig ergeben muß, wie das Conto des Ausscheidenden sich gestaltet.

Ist die Erhebung der hiernach zur Zahlung angewiesenen Rückgewähr geschehen, so wird angenommen, daß die Betheiligten mit der Richtigkeit des Buch-Auszuges einverstanden sind. Glauben sie aber, gegen denselben Einwendungen machen zu können, so haben sie solche vor der Erhebung des Geldes und spätestens binnen sechs Monaten nach Aushändigung des Buch-Auszuges bei der Direction anzubringen. Halten sie durch den darauf von derselben ergehenden Bescheid ihre Reclamation nicht für erledigt, so verbleibt ihnen binnen anderweiten sechs Wochen der Refurs an das Curatorium, und in fer-

nerer Instanz, binnen einer Frist von sechs Wochen, an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium.

Eine gerichtliche Klage findet aus dieser Veranlassung nicht statt.

§. 34.

Legitimation der Erben und Ausgewanderten. Verjährung der Rückgewährung.

Behufs der Erhebung angewiesener Rückgewährungen ist erforderlich:

- a. Seitens der Erben eines verstorbenen Theilnehmers: die Beibringung des Todtenscheins und der Renten-Verschreibung nebst den unabgehobenen Coupons, oder des Interimscheins, so wie einer beglaubigten Quittung.

Die Zahlung wird in der Regel an denjenigen geleistet, der jene Dokumente vorlegt und sich über seine Person als großjähriger Miterbe ausweist.

Erfolgt gegen die Zahlung Einspruch bei der Direction, so muß derselbe zwar berücksichtigt, jedoch, wenn solcher nicht wieder zurückgenommen wird, innerhalb längstens drei Monaten nachgewiesen werden, daß die Sache auf gerichtlichem Wege anhängig gemacht worden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die Zahlung an den Präsentanten der vorbezeichneten Dokumente geschieht.

Ist die Zahlung schon vor erfolgtem Einspruch geleistet, so kann die Anstalt deshalb nicht in Anspruch genommen werden.

b. Seitens eines Ausgewanderten: die Beibringung des Beweises über die erfolgte Auswanderung, Rückgabe der Renten-Verschreibung nebst unabgehobenen Coupons, oder des Interimscheins und Vorlegung einer beglaubigten Quittung.

Die Rückgewährungen verjähren, und verfallen der Anstalt, wenn solche nicht

1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buch-Auszug (§. 33.), binnen vier Jahren vom Tage des Endbescheides,

2) im Fall nicht erhobener Reclamation, binnen vier Jahren vom Datum des Buch-Auszuges gerechnet,

abgehoben worden sind.

Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist können die unabgehobenen Rückgewährungs-Beträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Reservefonds zu; die Rückgewährungs-Beträge selbst aber werden, im Fall der eingetretenen Verjährung, dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35.

Verschollene Interessenten und Erlöschen deren Ansprüche.

Unterbleibt die Erhebung zahlbarer Renten während zehn auf einanderfolgender Jahre, so soll nach Ablauf dieses Zeitraums — der bei Minderjährigen von dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre zu laufen anfängt — das Mitglied oder der (nach §. 7.) etwa sonst Berechtigte, in Beziehung auf die Anstalt als verschollen angesehen und behandelt werden.

Zu dem Ende erläßt die Direction, nach Ablauf der zehnjährigen Frist, durch die Berliner Zeitungen und das betreffende Regierungs-Amtsblatt, mit einem sechsmonatlichen Zwischenraum, einen zweimaligen Aufruf an das Mitglied der Anstalt und zugleich an die etwa sonst Betheiligten, sich, bei Verlust der an die Anstalt habenden Rechte und Ansprüche, binnen Jahresfrist, spätestens aber an dem namhaft zu machenden Tage, zu melden und der Zuweisung der Competenz gewärtig zu sein.

Meldet sich in dieser Frist Niemand, so wird, nach Ablauf des bestimmten Termins, die Mitgliedschaft als erloschen betrachtet und der Verlust alles Anspruches an die Anstalt für Vergangenheit und Zukunft, durch ein von der Direction abzufassendes, von dem Curatorium zu genehmigendes Resolut, gegen welches kein Remedium, auch keine Berufung auf richterliches Gehör statt findet, ausgesprochen.

Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad Depositum zu nehmenden Renten dem Reservefonds zu, die Renten selbst aber, so wie die Rückgewährungs-Beträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehörte.

Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewährung von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen; anderenfalls werden solche aus dem Reservefonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann, zu Gunsten der Interessenten, eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens des Curatoriums bewilliget werden.

§. 36.

Ausschließungen von der Anstalt.

Unrichtige Angaben, so wie unrichtige Geburts-, Lauf-, Lebens- und andere der Anstalt eingereichte Atteste, wodurch das wahre Verhältniß der Sache dergestalt verheimlicht worden, daß bei der wahrheitsgemäßen Angabe oder Bescheinigung desselben, der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen gewesen wäre, ziehen in der Regel die Ausschließung von der Anstalt nach sich, und sollen die Interessenten, welche sich dergleichen Unrichtigkeiten absichtlich haben zu Schulden kommen lassen, nicht nur für immer die erschlichenen Rechte und Ansprüche an die Anstalt verlieren, sondern auch die etwanigen Bezüge wieder zu erstatten verpflichtet sein.

Auf geführte summarische Untersuchung hat die Direction der Anstalt in der Sache ein Resolut abzufassen, gegen welches dem Angeschuldigten binnen sechs Wochen, nach Publication desselben, frei steht, entweder auf Verweisung der Sache in den Weg Rechts anzutragen, oder gegen jenes Resolut den Rekurs an das Curatorium der Anstalt und gegen das Resolut des Letztern, binnen gleicher Frist, den Rekurs an das der Anstalt vorgesetzte Königliche Ministerium zu ergreifen. Hat der Angeschuldigte den letzteren Weg gewählt, so kann er nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen. Aus dem Resolute ist eventualiter gegen den Betheiligten zu klagen.

Bei anscheinend unabsichtlichem oder unwissentlichem Gebrauch unrichtiger Dokumente obiger Art kann die Sache im Wege des Vergleichs zwischen der Direction und dem Betheiligten beseitigt werden, immerhin jedoch

so, daß Letzterer keinen Vortheil aus dem unrichtigen Inhalt der Papiere ziehen darf und unterliegt ein solches Abkommen der Bestätigung des Curatoriums.

Was in allen diesen Fällen der Anstalt anheim fällt, verbleibt dem Renten = Kapital derjenigen Klasse, in welcher sich der Fall ereignet hat.

§. 37.

Verloren gegangene Aufnahme = Dokumente und Coupons.

Verloren gegangene oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten = Verschreibungen und Interims = scheinne werden, auf desfallige Anzeige der Interessenten, gegen Ausstellung eines Mortifications = scheinns, durch Duplicate ersetzt.

Eingelieferte beschädigte Renten = Verschreibungen, Interims = scheinne und Renten = Coupons können, ohne Mortificirung, durch Duplicate ersetzt werden, falls diese Dokumente als die für die betreffende Person und Nummer ausgefertigten, zu erkennen sind.

Mit Ausnahme des letztgedachten Falles müssen beschädigte, verloren gegangene, oder durch zufällige Ereignisse vernichtete Renten = Coupons Seitens der betreffenden Gerichte mortificirt werden.

In allen Fällen trägt die Kosten der Interessent.

§. 38.

Reserve = und Administrationskosten = Fonds.

Der Reservefonds der Anstalt — welcher zugleich auch als Administrationskosten = Fonds dient — umfaßt alle Jahresgesellschaften und Altersklassen. Derselbe wird abge sondert von den Renten = Kapitalien behandelt. Dessen Einnahmen und Ausgaben bestehen in folgenden.

A. Einnahmen.

- 1) Das nach §. 8. einkommende Eintrittsgeld à 15 Sgr. für jede Einlage;
- 2) die im Sammelsahre (§. 4.) oder bei Erweiterung der Sammelperiode (§. 40.) in derselben aufkommenden Intervallarzinsen;
- 3) das Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen, welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10.);
- 4) der bei Berechnung der ursprünglichen Rentenkapitalien jeder Jahresgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesamt-Einlage-summe (§. 17.);
- 5) der etwaige Mehrertrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahresgesellschaft für das erste Rentenjahr (§. 38. B. Nr. 1.);
- 6) die für das Einzahlungsjahr aufkommenden Zinsen von den auf unvollständige Einlagen geschlossener Gesellschaften erfolgenden Nachtragszahlungen (§. 9.);
- 7) die bei Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengütschreibungen auf unvollständige Einlagen, Behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital, sich herausstellenden Ueberschüsse (§. 20.);
- 8) die Zinsen von den Nebenfonds der Anstalt (den unabgehoben gebliebenen Renten und Rückgewährungen §§. 28. 34. 35. 36.);
- 9) die von den eingehenden Zinsen bis zu deren statutenmäßigen Verwendung im Laufe des Jahres wieder zu gewinnenden Zinsen;
- 10) die beim Ankauf und Verkauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Vortheil der An-

stalt sich ergebenden Differenzbeträge (§. 38. B. Nr. 6.);

- 11) die bei etwa eintretender Erweiterung einer Sammelperiode mehr eingehenden, als den Interessenten zu gewährenden dreiprozentigen Zinsen (§. 40. und §. 38. B. Nr. 3.);
- 12) die zu gewinnenden Zinsen von dem Reservefonds selbst.

B. Ausgaben.

- 1) Eventueller Zuschuß zur Gewährung der erstjähri- gen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutenmäßigen Dotationskapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16. 17. und §. 38. A. Nr. 5.);
- 2) etwaniger Zuschuß Behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über Ein Jahr hinaus bestehen (§. 21.);
- 3) etwaniger Zuschuß zu den dreiprozentigen Zinsen, welche den Interessenten einer ungeschlossenen Gesellschaft bei Erweiterung einer Sammelperiode zu gewähren sind (§. 40. und §. 38. A. Nr. 11.);
- 4) Zuschuß zu den Rückgewährungen für verstorbene oder ausgewanderte Mitglieder (§. 32. ad C.);
- 5) Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen zum Rentenkapital der fünften Klasse (§. 20.);
- 6) die beim Verkauf und Ankauf öffentlicher Papiere gegen deren Nennwerth zum Nachtheil der Anstalt sich ergebenden Differenzbeträge (§. 38. A. Nr. 10.);

- 7) Deckung etwaiger, Verluste, welche möglicherweise die Anstalt, ohne Regreß gegen Andere nehmen zu können, treffen möchten;
- 8) die laufenden Verwaltungskosten der Anstalt;
- 9) die Kosten der Einrichtung der Anstalt. Außerdem hat:
- 10) der Reservefonds auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er seine entbehrlichen Ueberschüsse zu den Rentenkapitalien der verschiedenen Jahresgesellschaften abgibt.

Da jedoch erst die Erfahrung lehren muß, wie die Vertheilung dieser Ueberschüsse am zweckmäßigsten zu bewirken ist, inzwischen aber der Fonds nicht über das Bedürfniß angehäuft werden soll, so wird — unter Vorbehalt der Feststellung allgemeiner Vertheilungs-Grundsätze bei Gelegenheit der ersten Revision der Statuten (§. 64.) — einstweilen für die nächsten zehn Jahre Folgendes bestimmt.

Es soll beim Schlusse der fünften Jahresgesellschaft zum erstenmale, und dann so oft als wieder eine neue Gesellschaft zugetreten ist, von dem derzeitig vorhandenen Ueberschusse des Reservefonds Ein Fünftel abgesetzt und in nachstehender Art verwendet werden.

Das erstmal erhält solches allein die erste Jahresgesellschaft; das zweitemal erhält die zweite Jahresgesellschaft drei Viertel und die erste ein Viertel; das dritte und alle folgenden male wird immer der jüngsten unter den bereits fünf Jahre und darüber bestehenden Gesellschaften drei Viertel und den übrigen dieser Gesellschaften, zu gleichen Theilen, ein Viertel zugetheilt, so daß beispielsweise bei der dritten Vertheilung, die dritte

Gesellschaft drei Viertel, die erste und zweite jede ein Achtel von dem abgesetzten Fünftel bekommen.

Was hiernach jeder Jahresgesellschaft zufällt wird auf die einzelnen Klassen derselben, nach Verhältniß ihrer derzeitigen Renten-Kapitalien, vertheilt und den letzteren zugesetzt, wobei jedoch das Maximum der Rente (§. 22.) nicht überschritten werden darf.

§. 39.

Vermächtnisse und Geschenke.

Fallen der Anstalt Vermächtnisse oder Geschenke zu, so werden solche nach den speciellen Bestimmungen der Wohlthäter, in deren Ermangelung aber in folgender Art verwendet:

- a. wenn das Vermächtniß oder Geschenk bloß im Allgemeinen für die Anstalt bestimmt ist, so wird solches dem Renten-Kapital der ältesten Jahresgesellschaft und zwar der ältesten Klasse derselben, zugesetzt;
- b. ist das Vermächtniß oder Geschenk für eine gewisse Jahresgesellschaft bestimmt, so wird es dem Renten-Kapital der ältesten Klasse dieser Gesellschaft zugeschrieben;
- c. ist es einer bestimmten Klasse einer Gesellschaft gewidmet, so wird solches dem Renten-Kapital dieser Klasse zugesetzt.

Wenn die Einlagen der betreffenden Klassen aber schon das Maximum der Rente von 150 Thalern erreicht haben, so finden in allen drei der vorgedachten Fällen die Bestimmungen der §§. 23. und resp. 24. Anwendung.

Zur Annahme eines Vermächtnisses oder Gesenktes,

welches die Summe von Eintausend Thalern übersteigt, ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Alle Zuwendungen der hier in Rede stehenden Art, welche die Anstalt erhalten und angenommen hat, werden in dem folgenden Jahresabschlusse zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die Namen der Wohlthäter dabei angegeben, sofern sie nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt haben.

Bermächtnissen oder Geschenken, welche gegen die Grundsätze der Anstalt verstossen, ist das Curatorium die Annahme zu versagen verpflichtet.

Unter solchem Verstoß wird beispielweise verstanden, wenn ein Geschenk oder Bermächtniß einer bestimmten Religionsparthei, oder einem gewissen Stande gewidmet worden.

§. 40.

Erweiterung der Sammelperiode.

Nach §. 4. soll in der Regel alljährlich eine neue Gesellschaft gebildet werden, aber auch die Erweiterung der gewöhnlichen Sammelperiode zulässig sein.

Sollte nun, wider Erwarten, von dem Vorbehalte der Erweiterung der Sammelperiode jemals Gebrauch gemacht werden müssen, so geschieht solche stets um Ein Jahr, und es kommen dann, hinsichtlich des Interesse der Theilnehmer einer ungeschlossenen Gesellschaft, nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

Gleich nach Ablauf der gewöhnlichen Beitrittszeit, mithin Anfangs November, wird der Beschluß wegen Erweiterung der Sammelperiode durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Innerhalb der auf diese Bekanntmachung folgenden Zeit, und zwar bis 31. December des betreffenden Jahres, ist den Theilnehmern der ungeschlossenen Gesellschaft der Rücktritt und die Zurücknahme ihrer Einlagen gestattet, und der bei der Hauptanstalt oder den Agenten abzugebenden desfalligen Erklärung folgt sofort die Anweisung des baar Eingezahlten, mit Ausschluß des Eintrittsgeldes und des etwa entrichteten Aufgeldes.

Die zum Rücktritt sich nicht meldenden Interessenten verbleiben auch nach erfolgtem Schlusse der Gesellschaft in derjenigen Klasse, in welche sie, ihrem Alter nach, zur Zeit des Beitritts aufgenommen worden sind, und erhalten vom 1. Januar des auf den Beitritt folgenden Jahres ab bis zum Ende der Sammelperiode, ihre Einlagen und etwaigen Nachtragszahlungen mit jährlich drei Prozent verzinslet.

Auf vollständige Einlagen werden diese Zinsen baar vergütet, auf unvollständige Einlagen solche, wie baare Nachtragszahlungen, dem Einlage-Kapital zugeschrieben.

Bei Todes- und Auswanderungsfällen werden, auf desfallige bescheinigte Anzeigen, die baaren Einlagen nebst den darauf nach Vorstehendem etwa treffenden Zinsen sogleich zurück gewährt, und zwar gegen Beibringung der im §. 34. vorgeschriebenen Legitimation und Dokumente.

Mit der Schließung der erweiterten Sammelperiode treten die für die geschlossenen Gesellschaften gegebenen Bestimmungen durchweg in Anwendung.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Sollten einst keine neue Jahresgesellschaften sich weiter bilden, so werden die bestehenden bis zum Aussterben

aller Mitglieder statutenmäßig fortgeführt, wo dann die Anstalt mit dem Tode des letzten Mitgliedes von selbst aufhört. Was, nach Erfüllung aller zu der Zeit auf der Anstalt ruhenden Verpflichtungen, von dem Vermögen derselben übrig bleibt, fällt andern wohlthätigen und gemeinnützigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preussischen Staats zu und bleibt die Bestimmung über die Vertheilung dem Staats-Oberhaupte vorbehalten.

T i t e l I I I .

Reffort-Bestimmungen und Verwaltungs-Normen.

§. 42.

Reffort der Anstalt.

Die Anstalt steht unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staats. Das betreffende Königl. Ministerium ernennt einen beständigen Commissarius, welcher an den in den §§. 61 und 62. bezeichneten Geschäften Theil nimmt und außerdem die Befugniß hat, außerordentliche Revisionen der Kasse der Anstalt durch das Curatorium zu veranlassen und denselben beizuwohnen.

§. 43.

Aufsichts- und Verwaltungs-Organe.

Unter der Oberaufsicht des betreffenden Königl. Ministeriums werden die Angelegenheiten der Anstalt von einem Curatorium und von einer Direction besorgt, während auch die Gesammtheit der Mitglieder der An-

stalt an gewissen, in den §§. 54 bis 57 bestimmten Geschäften Theil nimmt.

§. 44.

1) Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die Verwaltung zu leiten, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung, Sicherstellung und Revision der Fonds (Tit. III.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem betreffenden Königl. Ministerium und bildet den nächsten Vorstand der Direction; es besteht aus einem Präsidenten und aus sechs Mitgliedern der Anstalt, deren jedes einen Stellvertreter erhält.

Dasselbe repräsentirt beziehungsweise, in der Person des Präsidenten den Staat, und in den übrigen Mitgliedern die sämtlichen Interessenten der Anstalt.

Der Präsident und dessen Stellvertreter, so wie die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter, werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 45.

Präsident des Curatoriums.

Der Präsident wird auf den Vorschlag des betreffenden Königl. Ministeriums von des Königs Majestät ernannt. Seine Amtsdauer ist drei Jahre, bei deren Ablauf auf demselben Wege eine anderweite Besetzung der Stelle durch Bestätigung des bisherigen oder Ernennung

eines neuen Präsidenten erfolgt. In derselben Art wird dem Präsidenten ein Stellvertreter bestellt.

§. 46.

Mitglieder des Curatoriums.

Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (außer dem Präsidenten und dessen Stellvertreter) gehen aus der Wahl von General-Versammlungen hervor (§§. 54 bis 57.).

Die Wahlfähigkeit derselben beschränkt sich auf großjährige Personen männlichen Geschlechts, welche ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin haben und durch Einlagen für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt betheiligt sind.

§. 47.

Dienstbauer der Mitglieder des Curatoriums.

Die Dienstbauer der erwählten Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter ist drei Jahre. Alljährlich treten die, dem Dienste nach, zwei ältesten Mitglieder und deren Stellvertreter aus und werden durch neue Wahl ersetzt.

Bis der Turnus sich nach dem Dienstalter reguliren kann, wird der Austritt durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 48.

Eigenschaften der Stellen.

Die Stellen des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Curatoriums und die der Stellvertreter sind Ehrenämter ohne persönliche Verbindlichkeit. Eine Dienstentnahme ist mit den Stellen nicht verbunden.

Etwanige baare Auslagen und Bureau-Kosten werden, auf Anweisung des Präsidenten, aus dem Reserve- und Administrationskosten-Fonds bestritten.

§. 49.

Niederlegung der Stellen.

Dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Curatoriums, so wie den Stellvertretern, soll die Genehmigung zur Niederlegung ihrer Aemter, vor Ablauf der vorbemerkten Dauer, auf ihr Ansuchen nicht versagt werden. Es ist solche jedoch drei Monate vor Eintritt des Zeitpunktes der beabsichtigten Zurückziehung nachzusuchen, Seitens des Präsidenten und dessen Stellvertreters bei dem Königl. Ministerium, Seitens der übrigen Mitglieder bei dem Curatorium.

Bei dem Abgange eines erwählten Mitgliedes, so wie in Sterbefällen, tritt in der Regel dessen Stellvertreter bis zur Zeit der nächsten gewöhnlichen Wahl für den Abgegangenen ein. Das Curatorium kann aber schon früher die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Stellvertreters veranlassen, wenn dasselbe solches für angemessen oder nothwendig hält.

§. 50.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse des Curatoriums erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten oder resp. dessen Stellvertreters. Dasselbe kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn mit Einschluß des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

§. 51.

2) Direction und sonstiges Personal.

Der Direction liegt die eigentliche Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter; sie hat daher dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Sie besteht aus drei Mitgliedern, worunter ein Justizbeamter enthalten sein muß, der die Qualification zur Rathsstelle bei einem Landes-Justiz-Collegium erworben hat. Behufs der Kassenverwaltung und der Buchführung wird derselben das benöthigte Personal beigeordnet.

Die Mitglieder der Direction und dieses Personal werden für ihre Geschäftsführung remunerirt.

Die Mitglieder der Direction und die Kassenbeamten haben eine Amts-Cautionsleistung zu bestellen, deren Höhe das Curatorium bestimmt; der Justizbeamte bleibt von der Cautionsleistung befreit. Er ist der Rechtsconsulent der Direction.

Die Bestätigung der Mitglieder der Direction erfolgt auf den Vorschlag des Curatoriums, von dem der Anstalt vorgesetzten Königl. Ministerium. Sie müssen, eben so wie die Kassenbeamten, öffentlich namhaft gemacht werden.

Von dem einstweiligen Curatorium (§. 65.) wird ermessend werden, in wie weit das obige Directions-Personal anfänglich schon erforderlich ist, oder welche provisorische Maaßregeln zur Kostenersparung statthaft sind und wie die Verwaltung, bis zur weiteren Ausdehnung der Anstalt, mit den geringsten Kosten einzurichten ist.

§. 52.

3) Agenten der Anstalt.

Um die Verbindung der Theilnehmer der Anstalt mit der Direction möglichst zu erleichtern, sollen Agentenschaften eingerichtet werden, bei denen die Aufnahme=Declarationen anzubringen, die Einlagen u. einzuzahlen und die Renten zu erheben sind.

Die Agenten werden mit Vorbehalt des Widerrufs angenommen und deren Ernennung, so wie jede Veränderung in der Person, muß durch die betreffenden Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemacht werden.

Die Anstalt bleibt den Interessenten für die Handlungen der Agenten, insoweit diese Handlungen zu dem Geschäftsumfange der letzteren gehören, verhaftet, und der Direction es überlassen, mit Genehmigung des Curatoriums, gegen die Agenten die nöthigen Sicherheits- und Kontroll=Maasregeln anzuwenden. Insofern letztere von den Theilnehmern der Anstalt mit zu beachten sind, muß das Publikum von den betreffenden Maasregeln durch die Amtsblätter in Kenntniß gesetzt werden.

Die Interessenten der Anstalt sind verpflichtet, den ihre Mitwirkung bezielenden desfalligen Bestimmungen nachzukommen, widrigenfalls sie sich die, für sie aus der Unterlassung etwa entstehenden, Nachtheile selbst beizumessen haben.

§. 53.

Geschäfts=Reglement und Cautions=Bestellung.

Ein auf Grund der Statuten von dem Curatorium abzufassendes Reglement wird den Geschäftsgang der Anstalt näher ordnen, auch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Behörden und Beamten, nach den überall

festzuhaltenden allgemeinen Grundsätzen dieser Statuten näher bestimmen.

Die cautionspflichtigen Beamten müssen ihre Cautionen vor Antritt der Aemter berichtigt haben.

§. 54.

A) General-Versammlung.

Die Gesamtheit der Mitglieder der Anstalt nimmt an der Kontrolle über die Verwaltung derselben in der Art Antheil, daß durch periodische „General-Versammlungen der Theilnehmer“ sowohl die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter (welche unmittelbar über das Interesse des Ganzen zu wachen berufen sind) als auch zwei Revisions-Kommissarien und zwei Stellvertreter, aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die diesfälligen Termine Seitens des Curatoriums durch die Berliner Zeitungen und Regierungs-Amtsblätter jedesmal zeitig bekannt gemacht werden.

§. 55.

B) Revisions-Kommissarien.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter (§. 54.) sind dieselben, wie die der Mitglieder des Curatoriums (§. 46.). Ihre Dienstdauer ist zwei Jahre und ihre Stellen sind Ehrenämter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Diese beiden Revisions-Kommissarien oder deren Stellvertreter nehmen an den in den §§. 61 und 62. bestimmten Geschäften Theil. Ihre etwaigen Erinnerungen ge-

gen die Geschäfts-Verwaltung und ihre darauf bezüglichen Anträge haben sie bei dem Königl. Ministerial-Kommissarius anzubringen.

§. 56.

Wahl- und Kandidaten-Liste.

In Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein;

- 1) das Curatorium läßt eine alphabetische Liste sämtlicher in Berlin wohnhaften, nach §. 46. wahlfähigen Interessenten der Anstalt (Wahl-Liste) anfertigen und legt
- 2) aus derselben eine „Kandidaten-Liste“ an, in welcher dasselbe, nach seiner aus der Stimmenmehrheit hervorgegangenen Wahl, zwei Individuen für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle vorschlägt. Es sendet sodann
- 3) die Wahl-Liste (ad 1.), so wie die Kandidaten-Liste (ad 2.), an den jedesmaligen Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg welcher
- 4) seinerseits noch zwei Mitglieder für jede neu oder anderweit zu besetzende Stelle aus der Wahl-Liste ad 1. zusetzt, so daß, für jede der durch Wahl zu besetzenden Stellen, der General-Versammlung vier Kandidaten vorgeschlagen werden.
- 5) Das Curatorium kann keines seiner Mitglieder auf die Kandidaten-Liste bringen; dem Königl. Ober-Präsidenten ist solches aber unbenommen.

Die von dem letzteren vervollständigte Kandidaten-Liste geht, mit dessen Unterschrift versehen, an das Curatorium zurück.

§. 57.

Wahl-Verhandlung.

Bei den Sitzens der General-Versammlungen abzu-
haltenden Wahlen findet folgendes Verfahren statt:

- 1) der Präsident des Curatoriums oder dessen Stell-
vertreter hält den Wahl-Termin ab. Er führt
den Vorsitz und ein Mitglied der Direction ver-
sieht den Dienst als Secretair;
- 2) die Stimm-Berechtigung bei den General-
Versammlungen steht allen großjährigen, in- und
außerhalb Berlin wohnenden Personen männ-
lichen Geschlechts zu, welche durch Einlagen
für sich selbst, oder für Andere, bei der Anstalt
betheiligt sind;
- 3) die Zulassung zur Abstimmung erfolgt auf die im
Termin stattfindende Vorlegung der Rentenver-
schreibungen, Interimscheine, oder vorläufigen
Bescheinigungen (§. 13.). Vormünder und ge-
richtliche Curatoren haben sich über dies Ver-
hältniß auszuweisen;:
- 4) stimmberechtigte Personen, welche der General-
Versammlung beizuwohnen verhindert sind, kön-
nen sich durch andere stimmberechtigte Interessen-
ten im Termine vertreten lassen, jedoch nur mit-
telst einer denselben zu ertheilenden Vollmacht,
welche auch nur für einen Wahlact gültig ist;
- 5) die Vollmachten, so wie die Legitimationen der
Vormünder oder gerichtlichen Curatoren, müssen
zwei Tage vor dem General-Versammlungs-
Termin bei der Direction eingereicht werden;

- 6) Jeder Stimmberechtigte hat, ohne Rücksicht auf Anzahl der Einlagen, nur Eine Stimme. Außerdem dürfen durch Bevollmächtigung nicht mehr als noch fünf Stimmen in derselben Hand sich befinden;
- 7) jeder im Termin anwesende Interessent erhält so viel Zettel, als er Stimmen abzugeben hat, auf welchen die zu jedem zu besetzenden Amte vorgeschlagenen vier Kandidaten genannt sind, um davon die Namen derjenigen durchzustreichen, denen er seine Stimme nicht giebt, wonach die nicht durchstrichenen Namen als die der erwählten Personen anzusehen sind;
- 8) es entscheidet bei der Wahl relative Stimmenmehrheit und bei gleicher Anzahl von Stimmen wird die Wahl durch das Loos entschieden insofern zur Ergänzung der Anzahl der zu erwählenden Personen nur noch Eine Person erforderlich ist;
- 9) den Anwesenden wird das Resultat der Wahl gleich mitgetheilt und den Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht;
- 10) falls einer der Erwählten die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen veranlaßt sein möchte, so tritt an dessen Stelle derjenige ein, welcher nach den Erwählten die meisten Stimmen erhalten hat;
- 11) sollten im General-Versammlungs-Termin weniger als drei Personen erscheinen, so wird angenommen, daß die Interessenten sich der Wahl begeben, und erfolgt in solchem Falle die Wahl

Seitens des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

§. 58.

Firma und Siegel der Anstalt.

Die Firma der Anstalt ist:

„Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt“;

das Curatorium führt die Firma:

„Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt“;

die Direction führt die Firma:

„Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt“;

die Agentschaften führen die Firma:

„Agentur der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Namen des Orts).“

Die Siegel enthalten die Inschrift der für die gedachten Behörden angegebenen Firma.

T i t e l III.

Benutzung, Sicherstellung und Aufbewahrung des Vermögens der Anstalt.

§. 59.

Zur sichern und ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens der Anstalt wird Folgendes bestimmt:

- 1) die Kapitalien der Anstalt müssen in der Art angelegt werden, wie sie für vormundschaftliche Special-Depositorien vorgeschrieben ist.

- 2) über den Ankauf öffentlicher Papiere, soweit solcher hiernach (pos. 1.) zulässig ist, muß, außer dem Courszettel, in der Regel auch der Abschlussschein des Mäklers, oder die Rechnung des Verkäufers beigebracht werden;
- 3) die Direction kann die eingehenden Gelder nur bei der Königl. Hauptbank hier selbst deponiren; zu anderweiten Anlegungen bedarf sie der Zustimmung des Curatoriums;
- 4) alle baaren Gelder, mit Ausnahme der zu den nahe bevorstehenden Ausgaben erforderlichen, müssen einstweilen und bis zu deren anderweiter Benutzung gleich zur Königl. Hauptbank eingeliefert werden;
- 5) der Rendant hat, außer an Sonn- und Festtagen, jeden Tag eine summarische Uebersicht der Einnahmen, Ausgaben und baaren Bestände der Direction vorzulegen;
- 6) die der Anstalt zugehörigen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere, müssen sofort bei der Einlieferung zur Kasse, außer Cours gesetzt und dürfen nur von dem Curatorium wieder in Cours gesetzt werden;
- 7) die Realisirung von Kapital-Dokumenten kann niemals anders, als mit Zustimmung des Curatoriums, erfolgen;
- 8) den Agenten ist es gänzlich untersagt, Ausleihungen von Fonds der Anstalt zu machen;
- 9) hinsichtlich der Sicherstellung des Kassen-Lokals gegen Feuergefahr und äußere Angriffe, müssen die für die Königl. Kassen bestehenden Maasregeln beobachtet werden;

- 10) der Tresor (worunter dasjenige Behältniß verstanden wird, in welchem die für die gewöhnliche Tageskasse nicht erforderlichen baaren Geldbestände und die der Anstalt zugehörigen Dokumente aufbewahrt werden) muß durch drei unter einander verschiedene Schlösser verwahrt sein, wozu die Schlüssel sich — der Eine in den Händen eines Mitgliedes des Curatoriums, der Andere in den Händen des ersten Directors und der Dritte in den Händen des Rentanten — befinden;
- 11) die gewöhnliche Revision der Kasse und Bücher der Anstalt findet monatlich einmal statt. Sie ist von der Direction, unter Theilnahme eines vom Präsidenten dazu gewählten Mitgliedes des Curatoriums, abzuhalten;
- 12) außerordentliche oder unvermuthete Kassenrevisionen müssen wenigstens zweimal im Jahre, auf Veranlassung des Präsidenten des Curatoriums eintreten und hat derselbe entweder selbst, oder sein Stellvertreter, daran Theil zu nehmen.

T i t e l IV.

Rechnschafts-Ablegung und öffentliche Bekanntmachung der Resultate derselben.

§. 60.

Rechnungsjahr und Abschlüsse.

Das Rechnungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Sobald das Renten-Zahlungsgeschäft für das abgelaufene Jahr beendet ist (§. 26.), also in der Regel

im Monat März, werden die Bücher für das verfloffene Jahr geschlossen, die Abschlüsse gefertigt und letztere Seitens der Direction dem Curatorium eingereicht.

Diese, auch zur öffentlichen Rechenschaftslegung dienenden Abschlüsse, müssen eine vollständige Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren.

§. 61.

Revision der Abschlüsse und Bestände.

Nach Eingang der Abschlüsse bei dem Curatorium werden, Seitens des Letztern, der Ministerial-Commissarius (§. 42.) und die erwählten Commissarien der General-Versammlung (§. 55.) eingeladen, gemeinschaftlich mit dem Curatorium die Bücher der Anstalt, die Conto's der Agentchaften, so wie die Dokumente und Gelbbestände, nachzusehen.

Ueber den Befund wird von den Anwesenden eine besondere Verhandlung aufgenommen, solcher auf den Büchern der Anstalt selbst bemerkt, und dem Königl. Ministerium ein Exemplar der Abschlüsse, so wie die Revisions-Verhandlung eingereicht.

Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse durch die Regierungs-Amtsblätter.

§. 62.

Jahres-Rechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst Seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem Königl. Ministerium einen

sachkundigen Rechnungs-Beamten Behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen, und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen, mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen, von dem Curatorium, unter Theilnahme des Ministerial-Commissarius und der Commissarien der General-Versammlung, materiell untersucht, monirt und, nach erfolgter Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen, dechargirt.

T i t e l V.

Eigenschaften und Vorrechte der Anstalt.

§. 63.

1) Der Anstalt steht die Eigenschaft einer privilegierten Corporation zu. Ihren Verhandlungen und Ausfertigungen ist die Gültigkeit öffentlicher Urkunden beigelegt.

2) Die Anstalt ist berechtigt, Grundstücke auf ihren Namen zu erwerben, sofern das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit dazu eintritt.

3) Sie hat ihr Forum vor dem Königl. Kammergerichte zu Berlin.

T i t e l VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Revision der Statuten.

Es soll von 10 zu 10 Jahren, durch eine aus einem Ministerial-Abgeordneten und aus Mitgliedern des Cura-

toriums und der Direction zusammen zu setzende Commission, die Revision der Statuten in der Absicht vorgenommen werden, um nach dem Resultate der Verwaltung und nach den gesammelten Erfahrungen zu untersuchen und in Erwägung zu nehmen, ob und in wie weit, zur Beförderung des Zwecks und des Wohls der Anstalt und um dieselbe mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu erhalten, es nothwendig oder nützlich sei, in den Bestimmungen der Statuten einzelne, auf die Zukunft anwendbare, Abänderungen eintreten zu lassen.

Dies soll jedoch nicht hindern, auch im Laufe der Revisionsfristen, nützlich oder nothwendig erkannte Abänderung der Statuten stattfinden zu lassen.

Jede Aenderung erfordert landesherrliche Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung vor ihrer Ausföhrung, und es dürfen die erworbenen Rechte und Ansprüche der Mitglieder schon bestehender Jahresgesellschaften durch Abänderung der Statuten niemals geschmälert werden.

T i t e l VII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 65.

Einsteiliges Curatorium.

Da die Wahl der Mitglieder des Curatoriums und der Revisions-Commissarien durch die General-Versammlung (§. 54.) nicht eher stattfinden kann, als sich für solche Wahl eine angemessene Kandidaten-Liste (§. 56.) aufstellen läßt, so wird das zur Gründung der Anstalt

bestehende Comité, unter dem Vorsitz des von Seiner Majestät dem Könige für das Curatorium ernannten Präsidenten, die Geschäfte provisorisch übernehmen, die Anstalt ins Leben treten lassen, alles dasjenige, was zum gehörigen Betriebe des Geschäfts erforderlich ist, anordnen und die dem Curatorium statutenmäßig zufallenden Geschäfte einstweilen führen. Es nimmt die Firma an:
„Einstweiliges Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt“.

Dessen Beschlüsse verlangen einfache Stimmenmehrheit und bei gleicher Anzahl von Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

Unter dieser Firma werden die von dem einstweiligen Curatorium zu erstattenden Berichte von sämtlichen anwesenden Mitgliedern desselben, die übrige Korrespondenz und Ausfertigungen von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter allein, vollzogen.

§. 66.

Vervollständigung des einstweiligen und Constituirung des statutenmäßigen Curatoriums.

Die Mitglieder des Comité (welche gleich nach Eröffnung der Anstalt sich bei derselben zu betheiligen verpflichtet haben) gehen auf das definitiv zu bestellende Curatorium über und verbleiben bei demselben bis zum Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Abnahme der Rechnung der Anstalt für das erste Rentensjahr geschehen ist.

Das definitive Curatorium bildet sich zunächst aus diesen Mitgliedern und es treten demselben aus der Wahl der General-Versammlung noch vier Mitglieder mit Stellvertretern hinzu.

Sobald nach dem Ermessen des einstweiligen Curatoriums sich aus den beigetretenen Mitgliedern der Anstalt eine angemessene Kandidaten-Liste aufstellen läßt, soll zur Constituierung des definitiven Curatoriums und zur Wahl der Revisions-Commissarien nebst Stellvertretern die erste General-Versammlung stattfinden.

Berlin, den 27. August 1838.

Komitee zur Gründung der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

von Neiman. Bode. von Bärensprung.
Denant. Brune. J. F. Desselmann.
J. W. Fränckel. Blesson. Dzinski.
J. Mendelssohn. Maisan.

Vorstehenden, aus einer Einleitung und 66 Paragraphen bestehenden Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, datirt vom 27. August 1838., ertheile Ich hierdurch die landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 9. October 1838.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Kochow.

Durch die unter dem 9. October d. J. ergangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre haben des Königs Majestät mir die eingereichten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, nachdem Allerhöchstdieselben diesen Statuten die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben, zu remittiren, und zugleich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Reiman auf die nächsten drei Jahre zum Präsidenten des Curatoriums zu ernennen geruht.

Diese bestätigten Statuten lasse ich in Urschrift anliegend dem Comité mit dem Eröffnen zugehen, daß ich in Gemäßheit des §. 42. der Statuten dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath bei meinem Ministerio Herrn Mäzke die Function eines beständigen Ministerial-Commissarius bei der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt übertragen habe.

Den nach §. 45. der Statuten zu ernennenden Stellvertreter des Präsidenten werde ich Sr. Majestät in Vorschlag bringen.

Berlin, den 24. October 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(ge.) von Kochow.

An
das Comité zur Gründung der Preussischen
Renten-Versicherungs-Anstalt
hier.


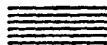
Formular A. zu §. 13.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Rentenverschreibung

über

Ein hundert Thaler Preussisch Courant.

Jahresgesellschaft  Klasse  N^o 

D

wohnhaft zu
geboren den ten hat, mittelst einer Einlage
von Ein hundert Thaler Preussisch Courant, die Rechte eines Mit-
gliedes der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund
der beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838
erworben.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten),
wird die auf gegenwärtige Rentenverschreibung treffende Rente alljährlich
von der Anstalt baar gezahlt.

Wenn die vorbenannte Person durch den Tod, oder durch Aus-
wanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus,
aus der Anstalt scheidet, wird auf desfalligen Nachweis und Zurück-
lieferung gegenwärtiger Urkunde nebst unabgehobenen Coupons, von
dem eingelegten Kapital die statutenmäßige Rückgewährung geleistet.
(§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
(Unterschrift.)

Bestätigt. Berlin, den ten 18

(L. S.)

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
(Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreter's.)

Formular B. zu §. 13.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin. 5

Interims-Schein.

Jahresgesellschaft ≡≡≡ Klasse ≡≡≡ N^o ≡≡≡

D

wohnhast zu
geboren den ten hat, mittelst einer un-
vollständigen Einlage von Rthlr., geschrieben

Thaler Preussisch Courant, die Rechte eines Mitglieds
des der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt, auf den Grund
der beigefügten, Allerhöchst genehmigten Statuten vom 27. August 1838,
erworben und ist demnach zur Theilnahme an den Revenüen der An-
stalt berechtigt.

So lange diese Mitgliedschaft nicht erlöscht (§. 31. der Statuten)
und die obige Einlage nicht auf Ein hundert Thaler ergänzt ist,
werden die darauf treffenden Jahres-Renten dem Kapital zugeschrieben.
Sobald dadurch, oder durch etwanige Nachtragszahlungen, die Ein-
lage auf den Betrag von 100 Rthlr. ergänzt worden ist, wird dieser
Interims-Schein gegen eine Rentenverschreibung ausgewechselt, und
tritt alsdann die baare Zahlung der Rente nach ihrer derzeitigen
klassenmäßigen Höhe ein (§. 15. der Statuten).

Wenn die vorbenannte Person aber durch den Tod, oder durch
Auswanderung über die Gränzen der Deutschen Bundesstaaten hinaus,
aus der Anstalt scheidet, wird auf desfalligen Nachweis und Zurück-
lieferung gegenwärtiger Urkunde, auf die gemachte baare Einlage die
statutenmäßige Rückgewährung geleistet. (§§. 32. 33. 34.)

(Raum für Vorbehalte nach §. 7. der Statuten.)

Berlin, den ten 18

(L. S.)

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
(Unterschrift.)

N. N.

N. N.

Quittungen

über

baare Nachtragszahlungen.

(§. 9. der Statuten.)

Tag, Monat und Jahr der Zahlung.	Betrag der Nach- tragszah- lung. Rthlr.	Wiederholung mit Buchstaben. Rthlr.	Unterschrift der Empfangsstelle.

Amtlicher Vermerk des Guthabens.

(§. 15. der Statuten)

Formular C.

zu §. 27.

Renten = Coupon.

Vertragsgesellschaft

Ein tausend acht hundert

Klasse

Zwei.

Der Renten = Verschreibung

M 

Gegen diesen Coupon zahlt die Preussische Renten = Versicherungs = Anstalt zu Berlin in den Monaten Januar und Februar 18 diejenige Rente, welche, gemäß §. 23 der Statuten, für das Jahr 18 bekannt gemacht werden wird, nachdem vorher das umstehende Altest für ausgefüllt worden ist.

Direction der Preussischen Renten = Versicherungs = Anstalt.

(Siegel der Direction.)

Dieser Coupon wird werthlos und dessen Geldbetrag verfällt der Anstalt, wenn solcher nicht bis zum 1. März 18 abgehoben worden ist. (§. 28 der Statuten.)

Das b
 am 1. Januar 18 noch am Leben war und zu
 wohnte, befehligt unter Beibehaltung des Amtsregels.

, den ten 18

am ten 18 durch
 am ten 18 durch
 am ten 18 durch

Dieser Artikel ist von einer öffentlichen
 Behörde, oder von einem öffent-
 lichen Beamten, der ein Amtsregel
 führt, unter Beibehaltung des Leh-
 tern, auszufallen. (§. 27 der Ein-
 luten.)
 Dieser Vermerk wird von
 der betreffenden Sabs-
 tungsfelle ausgefüllt.